

# Beschlussergebnisse zu Ordnungsänderungen

(Auszug aus dem Protokoll des Verbandstages 2022 des SSVB vom 05.11.2022)

## TOP 12 Anträge zu Ordnungsänderungen

- Versammlungsleiter Dr. H. Hecht erläutert, dass sich aus der Geschäftsordnung ergebende Prozedere zu den vorliegenden Anträgen. Demnach soll jeder Antrag kurz erläutert, sodann Hinweise der Antragsprüfungskommission erteilt und auf Fragen geantwortet werden.
- H. Hecht unterbreitet der Mitgliederversammlung den Vorschlag, für die Abstimmung Antrag 9 vorzuziehen.

### **F(5-VT2022) Es wird einstimmig beschlossen, Antrag Nr. 9 vorzuziehen.**

- S. Resch stellt den Änderungsantrag zu Antrag 9 vor. Darin finden sich angepasste Gebühren wieder, als Resultat veränderter Rahmenbedingungen durch Zusagen des Landessportbundes Sachsen, über welche die Geschäftsstelle in der Vorwoche des Verbandstages in Kenntnis gesetzt wurde.
- J. Langzik hätte sich eine breitere Kommunikation auch innerhalb der von den Änderungen betroffenen Landesausschüssen gewünscht.
- K.-P. Schmidt hinterfragt den aus dem Änderungsantrag resultierenden Umgang mit Antrag 8. S. Resch erklärt, dass das Präsidium in der Folge Antrag 8 zurückziehen wird.
- P. Stolze-Lasch befürwortet den Änderungsantrag.
- R. Udtke hinterfragt die Erhöhung bei den Startgebühren für BFS-Nichtmitglieder. S. Resch erklärt, dass das Ziel sein muss, die BFS-Nichtmitglieder in den SSVB zu holen. J. Siebert unterstützt den Gedanken von R. Udtke und sieht gerade auf kleine Vereine im ländlichen Raum Schwierigkeiten zukommen. W. Söllner unterbreitet J. Siebert das Angebot, sich zusammzusetzen und sich zu den Problemen und Bedarfen auszutauschen.
- A. Wagner hinterfragt die Höhe der Startgebühren für Bundesligisten.
- O. Uhlemann dankt den Mitgliedern im Finanzausschuss für ihr Engagement. Er geht auf das vorhandene Defizit ein und leitet daraus die Notwendigkeit sowie die besondere Bedeutung des heutigen Beschlusses ab. Gleichzeitig sieht er den Bedarf zu noch transparenterer Kommunikation, mit der man die Vereine vorher besser hätte abholen können.
- S. Resch erläutert die Beweggründe für den ursprünglichen Antrag zur Finanzordnung.
- J. Klingner sieht den Zeitpunkt des Antrags kritisch. Für ihn stellen sich die Leistungen des Verbandes nicht in allen Bereichen eindeutig dar. Seiner Ansicht nach wird die Nachwuchsförderung im Breitensport zu wenig beachtet. W. Söllner schlägt vor, zusammenzuarbeiten und zu ermitteln, was der Verband für die Vereine auf der Ebene tun kann.
- T. Erdmann schlägt einen Perspektivwechsel vor. Man müsse sich davon verabschieden, die Gebühren auf konkrete Ausgaben beziehen zu wollen. Darüber hinaus weist er auf Förderprogramme der dvj hin, die von Vereinen mit Jugendarbeit in Anspruch genommen werden könnten.
- Es wird darüber abgestimmt, den Änderungsantrag zuzulassen.

## **Änderungsantrag zu Antrag 9 – Anlage 1 der Landesfinanzordnung, Gebühren und Honorarordnung**

**F(6-VT2022) Der Änderungsantrag zu Antrag 9 wird mit 36 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zur Abstimmung zugelassen.**

**F(7-VT2022) Der Änderungsantrag zu Antrag 9 wird mit 34 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen.**

### **1. Zur Landesehrungsordnung - Antrag des Präsidiums**

- Die Antragsprüfungskommission hat keine Einwände.

**F(8-VT2022) Der Antrag wird mit 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.**

### **2. Zur Satzung – Antrag des Präsidiums**

- Die Antragsprüfungskommission erläutert:  
Es wird vorgeschlagen, die Punkte zum Ehrenrat unter I) Ehrenrat §27a zu führen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit zur Anpassung der Verweise für die nachfolgenden Paragraphen innerhalb der Satzung. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist.
- P. Stolze-Lasch gibt folgenden Hinweis zu einer redaktionellen Änderung: §27a (1) „des Ehrenpräsidenten“ anstelle von „der Ehrenpräsidenten“.

**F(9-VT2022) Der Antrag wird unter Maßgabe der Änderungsvorschläge mit 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.**

### **3. Zur Satzung – Antrag des Präsidiums**

- H. Hecht erläutert den vorliegenden Antrag.
- Die Antragsprüfungskommission weist darauf hin, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist. Es bestehen ansonsten keine Einwände.
- P. Stolze-Lasch schlägt folgende Formulierung für §25 (4) vor: „Kann das Präsidium mit vorheriger Anhörung des zuständigen Bezirksausschussvorsitzenden die Aufgaben an den zuständigen Bezirksausschuss übertragen.“ Weiterhin soll der Punkt (4) die Überschrift „Kompetenzübertragung“ erhalten.

**F(10-VT2022) Der Antrag wird unter Maßgabe der Änderungsvorschläge mit 38 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.**

### **4. Zur Satzung – Antrag des Präsidiums**

- S. Resch erläutert den vorliegenden Antrag.

- Die Antragsprüfungskommission weist darauf hin, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist. Es bestehen ansonsten keine Einwände.

**F(11-VT2022) Der Antrag wird mit 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.**

#### **5. Zur Landeslehrordnung – Antrag des Landeslehrausschusses**

- H. Hecht erläutert den vorliegenden Antrag.
- Die Antragsprüfungskommission hat keine Einwände.
- O. Uhlemann hinterfragt wie damit umgegangen wird, wenn die Trainerlizenz unterjährig abläuft. Hierzu bedarf es einer Klärung beim Landessportbund Sachsen.
- W. Söllner schlägt als Vorgehensweise zur Abstimmung über den zweiten Teil des Antrags vor: vorbehaltlich des Falles, dass eine Förderunschädlichkeit besteht, wird der Antrag beschlossen.

***B. Bauer verlässt den Raum. Damit sind 38 Stimmen anwesend.***

**F(12-VT2022) Der erste Teil des Antrags wird mit 37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen einstimmig angenommen.**

**F(13-VT2022) Der zweite Teil des Antrags wird unter Maßgabe der Änderungsvorschläge und vorbehaltlich einer zu prüfenden Förderunschädlichkeit mit 31 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.**

#### **6. Zur Landesfinanzordnung – Antrag des Stadtausschusses Leipzig**

- P. Stolze-Lasch erläutert den vorliegenden Antrag.
- Die Antragsprüfungskommission hat keine Einwände.

**F(14-VT2022) Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.**

#### **7. Zur Landesfinanzordnung – Antrag des Stadtausschusses Leipzig**

- P. Stolze-Lasch erläutert den vorliegenden Antrag.
- Die Antragsprüfungskommission hat keine Einwände.

**F(15-VT2022) Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.**

#### **8. Zur Spielerlizenzordnung – Antrag des Präsidiums – Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen**

**9. Zur Landesfinanzordnung – Antrag des Präsidiums – der Antrag wurde vorgezogen**

**10. Zur Satzung – Antrag des Bezirksausschusses Leipzig**

- O. Uhlemann erläutert den vorliegenden Antrag. Die basisdemokratische Arbeit sollte nicht über die Vereine selbst, sondern über die Gremien erfolgen. Diese sind in der Pflicht, alle Beschlüsse/Vorgänge im Verband zu kommunizieren.
- W. Söllner erläutert den hinter dem 2017 eingeführten Delegiertensystem stehenden Gedanken - die Vereine sollen im Plenum behalten und zur Mitarbeit angeregt werden.
- P. Stolze-Lasch bittet um ein Feedback aus dem Kreis der anwesenden Delegierten. Es findet eine Diskussion statt.
- O. Uhlemann schlägt vor, den vorliegenden Antrag zurückziehen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine eindeutige Klärung darüber herbeizuführen, wer die Delegierten sind und wie das Stimmrecht übertragen werden kann.

**Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.**

- W. Söllner stellt eine Überprüfung der Satzung hinsichtlich einer möglichen Unschärfe zum Delegiertensystem in Aussicht.
- O. Uhlemann und J. Langzik erbitten ein transparentes Vorgehen bei allen Entscheidungsfindungen.

Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 1. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt, den Begriff Ehrungsrat in der Landesehrungsordnung durch Ehrenrat zu ersetzen. Außerdem

Bezeichnung und Inhalt: Die Landesehrungsordnung soll an die Ehrungsordnung des DWV angepasst werden. Der Ehrenrat erhält beratende Aufgaben für das Präsidium. Dies soll die geplante Ausweitung des Ehrungsbereichs unterstützen.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Verbandstag
<u>Eingereicht am:</u>	09. September
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	05. November
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Präsidium

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Alt	Neu
<b>Landesehrungsordnung</b>	
<p><b>6. Ehrungsrat</b></p> <p>6.1 Der Ehrungsrat besteht aus drei Personen. Mitglieder können sein:</p> <p>a) Ehrenpräsident; b) Ehrenmitglieder.</p> <p>6.2 Der Ehrungsrat wird auf dem Verbandstag oder Hauptausschuss gewählt.</p> <p>6.3 Auf Vorschlag des Ehrungsrates kann das Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.</p> <p>6.4 Bevor die SSVB-Organe über Ernennungen und Auszeichnungen beschließen ist die Stellungnahme des Ehrungsrates einzuholen.</p>	<p><b>6. Ehrenrat</b></p> <p>6.1 Der <b>Ehrenrat</b> besteht aus drei Personen. Mitglieder können sein:</p> <p>a) Ehrenpräsident; b) Ehrenmitglieder.</p> <p>6.2 Der <b>Ehrenrat</b> wird auf dem Verbandstag oder Hauptausschuss gewählt.</p> <p>6.3 Auf Vorschlag des <b>Ehrenrates</b> kann das Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.</p> <p>6.4 Bevor die SSVB-Organe über Ernennungen und Auszeichnungen beschließen ist die Stellungnahme des <b>Ehrenrates</b> einzuholen.</p>
	<p><b>6.5 Der Ehrenrat soll das Präsidium in Fragen von Good Governance und Ethik, sowie wichtigen Grundsatzfragen beraten.</b></p> <p><b>6.6 Kann das Verbandsschiedsgericht nicht gebildet oder nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so setzt der Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums für die Dauer der Verhinderung, längstens bis zum nächsten Hauptausschuss den Vorsitzenden und/oder die fehlenden Beisitzer ein.</b></p>
<p><b>9. Widerruf von Ehrungen</b></p> <p>9.1 Ernennungen und Auszeichnungen können auf Antrag des Ehrungsrates, des Präsidiums des SSVB oder des Einreichers der Ehrung widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist.</p> <p>9.2 Der Widerruf erfolgt durch das Präsidium. Der Ehrungsrat und der Betroffene sind zu hören.</p>	<p><b>9. Widerruf von Ehrungen</b></p> <p>9.1 Ernennungen und Auszeichnungen können auf Antrag des <b>Ehrenrates</b>, des Präsidiums des SSVB oder des Einreichers der Ehrung widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist.</p> <p>9.2 Der Widerruf erfolgt durch das Präsidium. Der <b>Ehrenrat</b> und der Betroffene sind zu hören.</p>

### **Richtlinie zur Landesehrungsordnung**

3. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrungsrates weiter.

4. Der Vorsitzende des Ehrungsrates holt die Äußerungen der Ehrungsratsmitglieder ein.

5. Die Anträge zur Auszeichnung mit den Ehrennadeln Bronze und Silber des SSVB sowie der unter Abs. 4 der Landesehrungsordnung genannten Auszeichnungen entscheidet der Ehrungsrat. Das Präsidium ist über diese Entscheidungen zu informieren.

6. Für alle anderen Ehrungsanträge gibt der Vorsitzende des Ehrungsrates eine abschließende Stellungnahme gegenüber dem Präsidium des SSVB ab.

7. Der Ehrungsrat achtet auf eine maßvolle Anwendung der Landesehrungsordnung. Er kann gegen Ehrungen nach Abs. 2 der Landesehrungsordnung Einspruch erheben. Dieser ist dem Präsidium durch den Vorsitzenden des Ehrungsrates vorzutragen. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar.

3. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des **Ehrenrates** weiter.

4. Der Vorsitzende des **Ehrenrates** holt die Äußerungen der **Ehrenrats**mitglieder ein.

5. Die Anträge zur Auszeichnung mit den Ehrennadeln Bronze und Silber des SSVB sowie der unter Abs. 4 der Landesehrungsordnung genannten Auszeichnungen entscheidet der **Ehrenrat**. Das Präsidium ist über diese Entscheidungen zu informieren.

6. Für alle anderen Ehrungsanträge gibt der Vorsitzende des **Ehrenrates** eine abschließende Stellungnahme gegenüber dem Präsidium des SSVB ab.

7. Der **Ehrenrat** achtet auf eine maßvolle Anwendung der Landesehrungsordnung. Er kann gegen Ehrungen nach Abs. 2 der Landesehrungsordnung Einspruch erheben. Dieser ist dem Präsidium durch den Vorsitzenden des **Ehrenrates** vorzutragen. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar.

### **Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es bestehen keine Einwände.

Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 2. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt, den in der Satzung des SSVB als §12 (i) bezeichneten Ehrungsrat in Ehrenrat umzubenennen und der Satzung den Punkt I) §28 Ehrenrat hinzuzufügen.

Bezeichnung und Inhalt: Die Landesehrungsordnung soll an die Ehrungsordnung des DWV angepasst werden. Die durch das Fehlen des Ehrenrats bestehende Lücke in der SSVB-Satzung soll geschlossen werden.

Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

09. September 2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Präsidium

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt





Alt	Neu
<p><b>§12 Bestehende Organe</b> Organe des SSVB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Verbandstag;</li> <li>b) der Hauptausschuss;</li> <li>c) das Präsidium;</li> <li>d) die Landesausschüsse;</li> <li>e) die Bezirksausschüsse;</li> <li>f) die Kreis-/Stadtausschüsse;</li> <li>g) das Verbandsschiedsgericht;</li> <li>h) die Kassenprüfer;</li> <li>i) der Ehrungsrat.</li> </ul>	<p><b>§12 Bestehende Organe</b> Organe des SSVB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Verbandstag;</li> <li>b) der Hauptausschuss;</li> <li>c) das Präsidium;</li> <li>d) die Landesausschüsse;</li> <li>e) die Bezirksausschüsse;</li> <li>f) die Kreis-/Stadtausschüsse;</li> <li>g) das Verbandsschiedsgericht;</li> <li>h) die Kassenprüfer;</li> <li>i) der <b>Ehrenrat</b>.</li> </ul>
	<p><b>I) Ehrenrat</b> <b>§ 28 (Zusammensetzung, Wahl)</b></p> <p>(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die sich aus dem Kreis der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder zusammensetzen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Ehrenrats ergeben sich aus der Landesehrungsordnung.</p>

**Der Beschluss tritt ab sofort in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es wird vorgeschlagen, die Punkte zum Ehrenrat unter I) *Ehrenrat §27a* zu führen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit zur Anpassung der Verweise für die nachfolgenden Paragraphen innerhalb der Satzung. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist.

Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

### **3. Antrag/ Beschlussentwurf**

Es wird beantragt folgende Punkte der zu ändern:

Es wird beantragt, der Satzung den Punkt F) §25 Der Kreis-/Stadtausschuss (4) hinzuzufügen.

Bezeichnung und Inhalt:

In Anbetracht der Tatsache, dass immer weniger Ehrenamtliche v.a. in den Kreisausschüssen tätig sind, ist die Übertragung von Kompetenzen auf das nächsthöhere Organ notwendig, um im Zweifelsfall handlungsfähig zu sein und den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

09. September 2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Präsidium

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p>Satzung des SSVB</p> <p>F) DIE KREIS-/STADTAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN</p> <p>§25 Der Kreis-/Stadtausschuss</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Satzung des SSVB</p> <p>F) DIE KREIS-/STADTAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN</p> <p>§25 Der Kreis-/Stadtausschuss</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für den Fall, dass ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb auf Kreis-/Stadtebene nicht sichergestellt werden kann, weil ehrenamtliche Funktionsträger nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, kann das Präsidium durch Beschluss die Aufgaben an den zuständigen Bezirksausschuss übertragen.</p>

**Der Beschluss tritt ab sofort in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist. Es bestehen ansonsten keine Einwände.

Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 4. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte zu ändern:

### **Satzung §2 Absatz 3 sowie § 10 Absatz 4**

#### Bezeichnung und Inhalt:

Die Anpassung des § 2 Absatz 3 ist aufgrund des beigefügten Schreibens des Finanzamtes Leipzig notwendig (Markierung in der Mustersatzung).

§ 10 Absatz 4 ist auf Anraten unserer Steuerberaterin Frau Wiegand-Striewe anzupassen. Hier wird auf den §57 Absatz 2 der Abgabenordnung verwiesen. Verliert ein Mitgliedsverein im SSVB die Gemeinnützigkeit, würden wir diese als SSVB auch verlieren. Die Justiziarin Frau Wettengel vom Landessportbund Sachsen empfiehlt uns ebenfalls diese Änderung.

Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

09. September 2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Präsidium

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>§2 Zweck des SSVB, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p> <p><b>§10 Erlöschen der Mitgliedschaft</b></p> <p>(4) Für einen Verein als Mitglied bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyballabteilung eines Vereins aufgelöst wird.</p>	<p><b>§2 Zweck des SSVB, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine <b>sonstigen</b> Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p> <p><b>§10 Erlöschen der Mitgliedschaft</b></p> <p>(4) Für einen Verein als Mitglied bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins <b>oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit</b>. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyballabteilung eines Vereins aufgelöst wird.</p>

**Der Beschluss tritt ab sofort in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist. Es bestehen ansonsten keine Einwände.

**Mustersatzung  
für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen  
Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und  
Kapitalgesellschaften**

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

- Der mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**

§ 4

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ).

## Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

- § 3 Abs. 2:  
„Der - die - das erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:  
„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“
2. § 3 Abs. 2:  
„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“
3. § 5:  
„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, “.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Absender:  
Landeslehrausschuss des SSVB  
Volker Grochau



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 5. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der zu ändern:

**Landeslehrordnung Punkte 2.1. – 2.3, sowie 5.2**

Bezeichnung und Inhalt:

Die neue Ausrichtung des Landeslehrausschuss mit mehr Spezialisten in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen garantiert ein hohes Niveau in unserem Verantwortungsbereich.

Mit der Änderung der Lizenzgültigkeit erfolgt die Anpassung an die DVV Lehrordnung. So können die Vereine bei der jährlichen Bestandserhebung sicher sein, dass ihre Trainer im Januar noch eine gültige Lizenz besitzen und die möglichen Zuschüsse der Kommunen für die ausgebildeten Trainer beantragt werden können.

Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

10. September 2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Landeslehrausschuss

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt





Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p>2.1 Der Landeslehrausschuss besteht aus dem Landeslehrwart, den Bezirkslehrwarten, sowie 2-3 benannten Lehrreferenten.</p> <p>2.2 Der Landeslehrausschuss tagt einmal im Jahr.</p> <p>2.3 Darüber hinaus unterstützen die Landestrainer Halle und Beach den Lehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	<p>2.1. Der Landeslehrausschuss besteht aus dem Landeslehrwart, <b>seinem Stellvertreter</b> sowie 2-5 benannten Lehrreferenten.</p> <p>2.2. Der Landeslehrausschuss tagt <b>zweimal</b> im Jahr.</p> <p>2.3. Darüber hinaus unterstützen die Landestrainer Halle <b>und Beach</b> den Lehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
<p>5.2 Gültigkeit der Lizenzen</p> <p>Die vom SSVB ausgegebenen Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB/DVV gültig. Die Lizenz der 1. Ausbildungsstufe (C-Trainer) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in den Sportvereinen und Verbänden. In der Erstaussstellung ist sie maximal 4 Jahre gültig, danach wird sie für maximal 4 Jahre verlängert. Die Lizenz für B-Trainer ist maximal 4 Jahre gültig. Die Lizenz für A-Trainer ist maximal 2 Jahre gültig.</p> <p>Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.</p>	<p>5.2 Gültigkeit der Lizenzen</p> <p>Die vom SSVB ausgegebenen Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB/DVV gültig. Die Lizenz der 1. Ausbildungsstufe (C-Trainer) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in den Sportvereinen und Verbänden. In der Erstaussstellung ist sie maximal 4 Jahre gültig, danach wird sie für maximal 4 Jahre verlängert. Die Lizenz für B-Trainer ist maximal 4 Jahre gültig. Die Lizenz für A-Trainer ist maximal 2 Jahre gültig.</p> <p>Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am <b>30. Juni</b> des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. <b>Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt als erstes Gültigkeitsjahr.</b></p>

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (29.09.2022):

Es bestehen keine Einwände.

Absender:  
Stadtausschuss Leipzig  
Petra Stolze-Lasch



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 6. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt, § 4.4 der Landesfinanzordnung zu ändern.

Darin ist das Präsidium aufgefordert, sich selbst etwas vorlegen.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Verbandstag
<u>Eingereicht am:</u>	09.09.2022
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	05. November 2022
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Stadtausschuss Leipzig

Aktuelle Version	Neue Version
<b>§ 4 Verwendung der Mittel</b> 4.4 Das Präsidium kann notwendige nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes vorhanden ist. Die Anpassung an den Haushalt ist dem Präsidium vorzulegen.	<b>§ 4 Verwendung der Mittel</b> 4.4 Das Präsidium kann notwendige nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes vorhanden ist. Die Anpassung an den Haushalt ist dem <b>Präsidium nächsten Verbandstag/Hauptausschuss</b> vorzulegen.

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es bestehen keine Einwände.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA2333

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Absender:  
Stadtausschuss Leipzig  
Petra Stolze-Lasch



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 7. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt, die **Anlage 1 zur Landesfinanzordnung in §12.1** zu ändern.

Unter § 12 Schlussbestimmungen ist unter Punkt 12.1.2 die Höhe der Jugendförderabgabe (§10.1) aus der Zuständigkeit des Präsidiums in den Verbandstag bzw. Hauptausschuss zu verlegen. Zweck ist, auf der breiten Ebene mit den Vereinen und Verantwortlichen gemeinsam dieses festzulegen.

Des Weiteren wird mit Ergänzung §12.1.3 der nicht unter 12.1.1 bzw. 12.1.2 genannten Zuständigkeiten klarer dokumentiert.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Verbandstag
<u>Eingereicht am:</u>	09.09.2022
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	05. November 2022
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Stadtausschuss Leipzig

Aktuelle Version	Neue Version
<b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO) 12.1 Zuständigkeiten</b> 12.1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge DVV (§ 1.2 Anlage 1 LFO) wird von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des DVV festgesetzt. 12.1.2 Die Höhe der Beträge in § 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 wird vom Präsidium festgelegt.	<b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO) 12.1 Zuständigkeiten</b> 12.1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge DVV (§ <del>1.2</del> <b>1.1</b> Anlage 1 LFO) wird von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des DVV festgesetzt. 12.1.2 Die Höhe der Beträge in § 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, <del>3.1, 3.2, 3.3</del> <b>3.1, 3.2, 3.3</b> , 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, <del>2</del> <b>11</b> wird vom Präsidium festgelegt. <b>12.1.3 Die Höhe der unter 12.1.1 und 12.1.2 nicht benannten Beträge werden vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss festgelegt.</b>

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

Amtsgericht Leipzig VR 960  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

Vorstand i. S. v. §26 BGB  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (29.09.2022):

Es bestehen keine Einwände.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: [www.ssvb.org](http://www.ssvb.org)  
E-Mail: [volleyball@ssvb.org](mailto:volleyball@ssvb.org)

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt

**molten®**  
*For the real game*



**hummel**



**Sparkasse**

Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 8. Antrag/ Beschlussentwurf - Antrag zurückgezogen

Es wird beantragt folgende Punkte der zu ändern:

### **Spielerlizenzordnung - 5. Begrenzung der Lizenzgültigkeit**

#### Bezeichnung und Inhalt:

Bei der DVV-Mitgliederversammlung am 25.06.2022 wurde beschlossen, dass die Gültigkeit aller Spielerlizenzen auf das jeweilige Spieljahr begrenzt wird.

*„Basierend auf dem einstimmigen Beschluss der Landesverbände am 10.04.2022 in Motzen tritt die Änderung der Anlage 7 der BSO zum 01.07.2024 mit Beginn der Saison 2024/2025 und nach erfolgter Migration aller Landesverbände auf die gemeinsame SAMS Mehrmandantenplattform in Kraft. Damit haben alle Landesverbände ausreichenden Vorlauf, um diese Änderungen in ihrem Bereich vorzubereiten.“ Auszug Antrag DVV Mitgliederversammlung (siehe Anhang)*

In Verbindung mit dem Antrag 1 zur Landesfinanzordnung SSVB möchten wir diese Anpassung bereits zum 01.07.2023 umsetzen, bevor diese automatisch am 01.07.2024 aufgrund des DVV-Beschlusses Gültigkeit erlangt. Alle, auch über den 30.06.2023, gültigen Spielerlizenzen werden im SAMS auf eine Gültigkeit zum 30.06.2023 gesetzt.

Stand 01.07.2022 besitzen alle derzeit gültigen Spielerlizenzen folgende durchschnittliche Restgültigkeit:

*A-Lizenz: 2,51 Jahre*

*J-Lizenz: 2,70 Jahre*

*S-Lizenz: 2,39 Jahre*

*F-Lizenz: 2,58 Jahre*

Dies entspricht im Schnitt und gerundet 60% der aktuellen Gültigkeitsdauer.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Um diese durchschnittliche Laufzeit zu berücksichtigen wird beantragt, die aktuell gültige Gebühr (siehe Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO) § 1.6) für die Spielerlizenzen für die Saison 2023/2024 um 60% zu reduzieren. (z.B. 2 € für eine A-Spielerlizenz für die Saison 2023/2024 anstatt 5 €)

Beschlussfassendes Organ: Verbandstag  
Eingereicht am: 09. September 2022  
Vorgesehenes Beschlussdatum: 05. November 2022  
Einreichendes Mitglied / Organ: Präsidium

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>5. Begrenzung der Lizenzgültigkeit</b></p> <p>5.1. Die Gültigkeit einer Spielerlizenz ist auf 5 Spieljahre beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.</p>	<p><b>5. Begrenzung der Lizenzgültigkeit</b></p> <p>5.1. Die Gültigkeitsdauer aller Spielerlizenzen ist beschränkt auf das Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.</p>

**Der Beschluss tritt ab dem 01.07.2023 in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es bestehen keine Einwände.

## 8 ANTRÄGE

---

Antrag und Beschlusstext für die Mitgliederversammlung

### 8.1. FRISTGERECHTE ANTRÄGE

#### 8.1.3 DVV-ANTRAG | GÜLTIGKEIT LIZENZEN

Antragsteller: Vorstand (empfohlen von der Beitragskommission)

#### Antrag:

Basierend auf dem einstimmigen Beschluss der Landesverbände am 10.04.2022 in Motzen tritt u.g. Änderung der Anlage 7 der BSO zum 01.07.2024 mit Beginn der Saison 2024/2025 und nach erfolgter Migration aller Landesverbände auf die gemeinsame SAMS Mehrmandantenplattform in Kraft. Damit haben alle Landesverbände ausreichenden Vorlauf, um diese Änderungen in ihrem Bereich vorzubereiten.

BSO, Anlage 7 Spielerlizenzzordnung

5. Ablauf der Gültigkeit 5.1.1 Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist beschränkt auf das Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.	5. Ablauf der Gültigkeit <b>5.1 Die Gültigkeitsdauer aller Spielerlizenzen ist beschränkt auf das Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.</b>
5.1.2 In Fällen von 5.1.1, in denen Spielerlizenzen mehrjährig gelten, ist die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse nach 6.3.4 BSO dennoch auf das laufende Spieljahr begrenzt.	<del>5.1.2 In Fällen von 5.1.1, in denen Spielerlizenzen mehrjährig gelten, ist die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse nach 6.3.4 BSO dennoch auf das laufende Spieljahr begrenzt.</del>

#### Begründung:

Mit dem Grundsatzbeschluss sollen die Voraussetzungen für eine Reformierung des Beitragssystems geschaffen werden.

### **Stellungnahme Satzungskommission:**

Der sachkundigen Vertreter für Digitalisierung hat keine Einwendungen aus technischer Sicht. Umstellungskosten sind nicht zu erwarten. Im Übrigen hat die SK keine Bemerkungen.

Die rechtliche Prüfung hat keine Einwendungen gegen den Antrag ergeben.

### **Stellungnahme Vorstand:**

Der Vorstand unterstützt den Antrag, da Antrag und Beschluss Grundlage für höhere Beitragsgerechtigkeit sind.

### **Beschlussempfehlung:**

Annahme des Antrages

### **Beschlusstext:**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Gültigkeitsdauer aller Spielerlizenzen auf ein Spieljahr zu beschränken und die entsprechenden Ordnungsänderungen für die Saison 2024/2025 vorzubereiten.



Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## **9. Antrag/ Beschlusssentwurf - Änderungsantrag siehe unten**

Es wird beantragt folgende Punkte zu ändern:

**Anlage 1 zur Landesfinanzordnung, Gebühren- und Honorarordnung, Punkte 1.2.1, 1.3.1 – 1.3.8, 1.6.1 – 1.6.5, 8.2.1 und 8.3.1**

Bezeichnung und Inhalt:

Siehe Erläuterungen im Anhang.

Der Antrag wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission nach zwei Sitzungen am 21. Juli 2022 sowie dem 08. September 2022 entwickelt. Die Mitglieder der Kommission sind Hagen Seifert, Olaf Uhlemann, Patrik Froß (Kassenprüfer), Ariane Wiegand-Striewe (Steuerberaterin) und Stefan Roßbach.

Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

09. September 2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Präsidium

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

<b>Aktuelle Version</b>	<b>Neue Version</b>
<b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO)</b>	<b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO)</b>
<b>Gebühren- und Honorarordnung</b>	<b>Gebühren- und Honorarordnung</b>
<b>1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)</b>	<b>1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)</b>
1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) 1,00 €	1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) 5,00 €
<b>1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO § 9.5)</b>	<b>1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO 9.5)</b>
1.3.1 1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga 140,00 €	1.3.1 1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga 300,00 €
1.3.2 Sachsenliga 180,00 €	1.3.2 Sachsenliga 250,00 €
1.3.3 Sachsenklasse 120,00 €	1.3.3 Sachsenklasse 200,00 €
1.3.4 Bezirksliga 60,00 €	1.3.4 Bezirksliga 150,00 €
1.3.5 Bezirksklasse 40,00 €	1.3.5 Bezirksklasse 100,00 €
1.3.6 Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse 20,00 €	1.3.6 Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse 100,00 €
1.3.7 BFS-Runde für Mitgliedsvereine 25,00 €	1.3.7 BFS-Runde für Mitgliedsvereine 50,00 €
1.3.8 BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine 100,00 €	1.3.8 BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine 150,00 €
<b>1.6 Spielerlizenzgebühren (LFO § 9.6)</b>	<b>1.6 Spielerlizenzgebühren pro Saison (LFO § 9.6)</b>
1.6.1 DVV-Spielerlizenz Typ A 5,00 €	1.6.1 DVV-Spielerlizenz Typ A 5,00 €
1.6.2 DVV-Spielerlizenz Typ S 2,00 €	1.6.2 DVV-Spielerlizenz Typ S 3,00 €
1.6.3 DVV-Spielerlizenz Typ J 3,00 €	1.6.3 DVV-Spielerlizenz Typ J 2,00 €
1.6.4 SSVB-Spielerlizenz Typ F für BFS-Spieler in Mitgliedsvereinen 2,00 €	1.6.4 SSVB-Spielerlizenz Typ F für BFS-Spieler in Mitgliedsvereinen 3,00 €
1.6.5 SSVB-Spielerlizenz Typ F für BFS-Spieler in Nichtmitgliedsvereinen 6,00 €	1.6.5 SSVB-Spielerlizenz Typ F für BFS-Spieler in Nichtmitgliedsvereinen 6,00 €

<p><b>8.2 Startgeldanteil Beachvolleyball Tour (SBT) inkl. der Bezirkstouren</b></p> <p>8.2.1 Abgabe an SSVB pro Team 4,00 €</p> <p><b>8.3 Beachlizenz</b></p> <p>8.3.1 Beachlizenz 0,00 €</p>	<p><b>8.2 Startgeldanteil Beachvolleyball Tour (SBT) inkl. der Bezirkstouren</b></p> <p>8.2.1 Abgabe an SSVB pro Team 6,00 €</p> <p><b>8.3 Beachlizenz</b></p> <p>8.3.1 SSVB-Beachlizenz Erwachsene 6,00 €</p>
--	--

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die angepassten Spielerlizenzgebühren sowie Startgebühren treten ab dem 01.07.2023 für die Saison 2023/2024 in Kraft. Der angepasste Mitgliedsbeitrag SSVB sowie der angepasste Startgeldanteil Beachvolleyball Tour und die angepasste Beachlizenz treten ab dem 01.01.2023 in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es bestehen keine Einwände.

Leipzig, 05.10.2022

## **Empfehlung Finanzkommission zum Verbandstag 2022**

Die Finanzkommission des SSVB tagte am 14. Oktober 2021, am 21. Juli 2022 sowie am 08. September 2022.

In den letzten beiden Sitzungen beschäftigte sich die Kommission intensiv mit der strategischen Haushaltsplanung für die Jahre 2023 ff. sowie einer Analyse der vergangenen Jahre.

In den letzten Jahren konnte der SSVB durch solides Wirtschaften sowie den Auswirkungen der Corona-Pandemie jeweils einen positiven Haushaltsabschluss verzeichnen. Dieser Überschuss wurde zum allergrößten Teil als Anfangsbestand in das neue Haushaltsjahr übernommen. Dieser Bestand wird mit hoher Wahrscheinlichkeit und nach den aktuellen Planungen und Entwicklungen Ende des Jahres 2022 aufgebraucht sein.

Die eigenen Einnahmen des Verbandes aus SSVB-Mitgliedsbeitrag, Startgebühren, Spielerlizenzen usw. sind seit mehreren Jahren nicht den aktuellen Preissteigerungen und Kaufpreisindexen entsprechend angepasst worden. Auch die Zuwendungen durch den Landessportbund Sachsen sind seit mehreren Jahren nahezu konstant. Somit ist die Einnahmenseite des Verbandes in den letzten Jahren ohne nennenswerten Zuwachs verblieben.

Auf der anderen Seite sind in den vergangenen Jahren die Ausgaben angestiegen und werden auf Grund der aktuellen Inflation auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Seit 2017 sind die Personalkosten, die Zuwendungen an Landesstützpunkte, die Kosten für Wettkampf-, Spiel- und Trainingsbetrieb insgesamt um mehr als 100 T€ angewachsen. Dieser Anstieg war aus Sicht der Finanzkommission nachvollziehbar.

Diese Mehrausgaben konnten in den vergangenen Jahren durch die Überschüsse sowie die Auswirkungen der Pandemie kompensiert werden, ohne dass eine Anpassung der Beiträge notwendig war. Um zukünftig das aktuelle Niveau halten zu können bzw. dieses ggf. noch zu verbessern, ist es notwendig die eigenen Einnahmen anzupassen. Die letzte Anpassung in diesem Bereich liegt teilweise mehr als 10 Jahre zurück.

Die Finanzkommission hat zudem die Ausgabenseite geprüft und ist zu dem Fazit gekommen, dass aktuell kein Einsparungspotenzial vorliegt ohne grundlegende Veränderungen wie z.B. personelle Entscheidungen, starke Einschnitte im Spielbetrieb sowie im Nachwuchsleistungssport im SSVB vorzunehmen.

Die freie Rücklage in Höhe von 85 T€ soll zunächst nicht verändert werden und als Liquiditätssicherung dienen.

Der abzustimmende Antrag ist in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission entstanden. Ziel war es an mehreren Stellschrauben zu drehen, um den Mehrbedarf zu decken.

Wir unterstützen diese Anpassung, da diese den Volleyballsport in Sachsen für die kommenden Jahre auf solide finanzielle Beine stellt, um handlungsfähig für die zukünftigen Aufgaben zu sein und zu bleiben und die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes zu erfüllen.

Absender:  
Präsidium des SSVB  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## **Änderungsantrag zu Antrag 9 / Beschlussentwurf**

Es wird beantragt folgende Punkte zu ändern:

**Anlage 1 zur Landesfinanzordnung, Gebühren- und Honorarordnung, Punkte 1.2.1, 1.3.1 – 1.3.8, ~~1.6.1–1.6.5~~, ~~8.2.1~~ und 8.3.1**

Bezeichnung und Inhalt:

Siehe Erläuterungen im Anhang.

Der Antrag wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission nach zwei Sitzungen am 21. Juli 2022 sowie dem 08. September 2022 entwickelt. Die Mitglieder der Kommission sind Hagen Seifert, Olaf Uhlemann, Patrik Froß (Kassenprüfer), Ariane Wiegand-Striewe (Steuerberaterin) und Stefan Roßbach.

Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

09. September 2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Präsidium

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

<b>Aktuelle Version</b>	<b>Neue Version</b>
<b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung</b>	<b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung</b>
<b>1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)</b>	<b>1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)</b>
1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) 1,00 €	1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) <b>4,00 €</b>
<b>1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO § 9.5)</b>	<b>1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO 9.5)</b>
1.3.1 1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga 140,00 €	1.3.1 1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga <b>250,00 €</b>
1.3.2 Sachsenliga 180,00 €	1.3.2 Sachsenliga <b>250,00 €</b>
1.3.3 Sachsenklasse 120,00 €	1.3.3 Sachsenklasse <b>180,00 €</b>
1.3.4 Bezirksliga 60,00 €	1.3.4 Bezirksliga <b>100,00 €</b>
1.3.5 Bezirksklasse 40,00 €	1.3.5 Bezirksklasse <b>80,00 €</b>
1.3.6 Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse 20,00 €	1.3.6 Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse <b>60,00 €</b>
1.3.7 BFS-Runde für Mitgliedsvereine 25,00 €	1.3.7 BFS-Runde für Mitgliedsvereine <b>50,00 €</b>
1.3.8 BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine 100,00 €	1.3.8 BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine <b>200,00 €</b>
<b>8.3 Beachlizenz</b>	<b>8.3 Beachlizenz</b>
8.3.1 Beachlizenz 0,00 €	8.3.1 SSVB-Beachlizenz Erwachsene <b>6,00 €</b>

**Die angepassten Startgebühren treten ab dem 01.07.2023 für die Saison 2023/2024 in Kraft. Der angepasste Mitgliedsbeitrag SSVB und die angepasste Beachlizenz treten ab dem 01.01.2023 in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

## Gebührenanpassung VT 2022

	bei Antrag	aktuell nach LSB-Zusage
Bedarf/Lücke für HH 2023	112.000 €	<b>78.377 €</b>

	aktuell	lt. Antrag	Änderung	voraus. Mehreinnahme 2023
SSVB-Beitrag	1 €	5 €	<b>4 €</b>	48.000 €
Startgebühr Anteil 1. Liga/2. Liga/3. Liga/RL	140 €	300 €	<b>250 €</b>	2.530 €
Sachsenliga	180 €	250 €	<b>250 €</b>	1.540 €
Sachsenklasse	120 €	200 €	<b>180 €</b>	2.280 €
Bezirksliga	60 €	150 €	<b>100 €</b>	3.080 €
Bezirksklasse	40 €	100 €	<b>80 €</b>	3.600 €
Kreis- bzw. Stadtliga	20 €	100 €	<b>60 €</b>	3.360 €
BFS für Mitgliedsvereine	25 €	50 €	<b>50 €</b>	3.725 €
BFS für Nichtmitgliedsvereine	100 €	150 €	<b>200 €</b>	700 €

Beachlizenz	- €	6,00 €	<b>6,00 €</b>	8.400 €
			<b>Restbetrag von neuem Bedarf</b>	<b>1.162 €</b>

Die Anpassung der Gebühren bei den Spielerlizenzen und der Abgabe pro Team im Beach sowie die Gültigkeit der Spielerlizenzen (Antrag 8) werden gestrichen bzw. zurückgezogen und vertagt.

Absender:  
Bezirksausschuss Leipzig  
Olaf Uhlemann



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 10. Antrag/ Beschlussentwurf - Antrag zurückgezogen

Es wird beantragt, die Satzung in mehreren Punkten zu ändern.

Die Änderung der Satzung von 2017 hat ihr eigentliches Ziel verfehlt. Es sind nicht wie bezweckt, mehr Volleyballer in Kontakt mit dem SSVB so getreten, dass daraus neue Ehrenamtliche gewonnen werden konnten. Die Delegierten haben ihre Chance zur Teilnahme aus den verschiedensten Gründen nicht wahrnehmen können (Termine HA/VT kollidierten mit Spieltagen, es bestand kein Interesse, persönliche/dienstliche Verpflichtungen).

Des Weiteren war zu erkennen, dass die Delegierten wenig Kenntnisse zu den behandelten Themen und insbesondere zu den Satzungs- und Ordnungs-Änderungsanträgen besaßen. Damit fiel es den Delegierten schwer, die Tragweite ihrer Stimmenvergabe abzuschätzen.

Die Übertragung der Stimmen für die Bezirke (10) und Kreise/Städte (40) allein von den Vorsitzenden (bis 2017) auf die Vorsitzenden **und** Delegierten (seit 2018) hat zu einer Verzerrung des Abstimmungsergebnisses innerhalb des SSVB geführt. Die geringere Teilnahme der Delegierten und damit Stimmen der Bezirke, Kreis/Städte führte zu einer nicht wie in der Satzung gewollten Wichtung der Stimmen zwischen den persönlichen Mitgliedern des SSVB und den Stimmen der Bezirke, Kreise und Städte.

	2018 VT	2019 HA	2020 HA	2021 1.HA	2021 2. HA	2022 HA
Persönliche Mitglieder	7	9	6	8	6	7
Vors. Landesausschüsse	6	6	7	7	6	5
Vors. der Vereine 1. / 2. BL	3	4	0	3	2	2
Vors. Bezirksausschüsse	4	3	2	1	2	2
Vors. Kreis-/Stadtausschüsse	9	4	8	8	7	7
Vereinsvertreter Bez./Kreise	23	8	20	19	15	14
<b>Gesamt Bez./K+S (max. 50)</b>	<b>35</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>34</b>	<b>23</b>

### Satzung §14 Zusammensetzung und §15 Stimmrecht und Beschlussfassung

§ 14 f) streichen

§ 15 b) und c) werden die Stimmverteilungen auf die gewählten Delegierten gestrichen

Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

Amtsgericht Leipzig VR 960  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA2333

Vorstand i. S. v. §26 BGB  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt





Beschlussfassendes Organ:

Verbandstag

Eingereicht am:

09.09.2022

Vorgesehenes Beschlussdatum:

05. November 2022

Einreichendes Mitglied / Organ:

Bezirksausschuss Leipzig

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>§14 Zusammensetzung</b> Der Verbandstag setzt sich zusammen aus: a) den persönlichen Mitgliedern; b) den Vorsitzenden der Landesausschüsse; c) den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse; d) den Vorsitzenden der Kreis-/Stadtausschüsse; e) den Vorstandsvorsitzenden der Vereine, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen; f) den gewählten Vereinsvertretern der Bezirke, Kreise und Städte.</p> <p><b>§15 Stimmrecht und Beschlussfassung</b> (1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt: a) Die persönlichen Mitglieder des SSVB und die Vorsitzenden der Landesausschüsse haben je eine Stimme. b) Die Bezirke haben insgesamt 10 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im Bezirk verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Bezirk übt sein Stimmrecht durch den Vorsitzenden und durch auf den Bezirksvolleyballtagen gewählte Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat. c) Die Kreise/Städte haben insgesamt 40 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im jeweiligen Kreis/in der jeweiligen Stadt verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Kreis/jede Stadt übt sein/ihr Stimmrecht durch den Vorsitzenden und durch die auf den Kreis- und Stadtvolleyballtagen gewählten Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat.</p>	<p><b>§14 Zusammensetzung</b> Der Verbandstag setzt sich zusammen aus: a) den persönlichen Mitgliedern; b) den Vorsitzenden der Landesausschüsse; c) den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse; d) den Vorsitzenden der Kreis-/Stadtausschüsse; e) den Vorstandsvorsitzenden der Vereine, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen; <del>f) den gewählten Vereinsvertretern der Bezirke, Kreise und Städte.</del></p> <p><b>§15 Stimmrecht und Beschlussfassung</b> (1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt: a) Die persönlichen Mitglieder des SSVB und die Vorsitzenden der Landesausschüsse haben je eine Stimme. b) Die Bezirke haben insgesamt 10 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im Bezirk verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Bezirk übt sein Stimmrecht durch den Vorsitzenden <del>und durch auf den Bezirksvolleyballtagen gewählte Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat</del> <b>und kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.</b> c) Die Kreise/Städte haben insgesamt 40 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im jeweiligen Kreis/in der jeweiligen Stadt verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Kreis/jede Stadt übt sein/ihr Stimmrecht durch den Vorsitzenden <del>und durch die auf den Kreis- und Stadtvolleyballtagen gewählten Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat</del> <b>und kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.</b></p>

d) Die Präsidenten bzw. Vorsitzenden von Vereinen, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen, haben je eine Stimme.  
 (2) Stimmen persönlicher Mitglieder sind nicht übertragbar. In den Fällen des Abs. 1 b) bis d) ist eine Übertragung des Stimmrechts nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die schriftliche Stimmrechtsübertragungsvollmacht ist vor Beginn des Verbandstages beim Einlass zu übergeben. Das Stimmrecht darf nur innerhalb des delegierenden Organs übertragen werden.  
 (3) Soweit persönliche Mitglieder mehr als ein Ehrenamt nach der Satzung des SSVB auf sich vereinen, haben sie insgesamt nur eine Stimme.  
 (4) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

d) Die Präsidenten bzw. Vorsitzenden von Vereinen, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen, haben je eine Stimme.  
 (2) Stimmen persönlicher Mitglieder sind nicht übertragbar. In den Fällen des Abs. 1 b) bis d) ist eine Übertragung des Stimmrechts nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die schriftliche Stimmrechtsübertragungsvollmacht ist vor Beginn des Verbandstages beim Einlass zu übergeben. Das Stimmrecht darf nur innerhalb des delegierenden Organs übertragen werden.  
 (3) Soweit persönliche Mitglieder mehr als ein Ehrenamt nach der Satzung des SSVB auf sich vereinen, haben sie insgesamt nur eine Stimme.  
 (4) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

**Der Beschluss mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (am 29.09.2022):

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beschlussfassung gemäß §29 (4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist. Es bestehen ansonsten keine Einwände.